EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2016 Drucksache 3

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Zusammensetzung der Kirchenleitung und Neuordnung der Abteilungsstruktur des Landeskirchenamtes

Umsetzung des Beschlusses 54
der Landessynode 2014

A

BESCHLUSSANTRAG

1. Die Anzahl der hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung wird dahingehend verändert, dass der Kirchenleitung zukünftig, neben der oder dem Präses, drei weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben, hauptamtlich angehören.
   Die Regelungen der Kirchenordnung sind entsprechend anzupassen.
2. Die Planung der Kirchenleitung zur Neuordnung der Abteilungsstruktur des Landeskirchenamtes im Rahmen eines Fünf-Abteilungs-Modells wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Landessynode nimmt die abschließenden Ausführungen zur Zuordnung von Kirchenleitung und Kollegium (Beschluss Nr. 69.3 der Landessynode 2014) zustimmend zur Kenntnis.
4. Der Auftrag aus Beschluss 54 der Landessynode 2014 ist damit erledigt.

B

BEGRÜNDUNG

Zu 1.: Reduzierung der Anzahl der hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung

1. Beschlusslage der Landessynode

Die Landessynode 2014 hat folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung der Landessynode 2015 Vorschläge[1] zur Neuordnung der Abteilungsstruktur des Landeskirchenamtes und der Zusammensetzung der Kirchenleitung vorzulegen."

Mit Drucksache 31 zur Landessynode 2015 wurde berichtet, warum der Auftrag zur Landessynode 2015 bisher noch nicht umgesetzt worden ist. Mit der Beschlussfassung über die Aussetzung der Nachwahl eines hauptamtlichen Kirchenleitungsmitgliedes wurde von der Landessynode die Möglichkeit gegeben, den gestellten Auftrag erst zur Landesssynode 2016 zu erledigen.

2. Zusammenhang zwischen hauptamtlicher Mitgliedschaft in der Kirchenleitung und Leitung einer Abteilung

Die Zusammensetzung der Kirchenleitung steht in einem engen Zusammenhang mit der Abteilungsstruktur des Landeskirchenamtes. In Artikel 153 Abs. 5 Satz 1 Kirchenordnung (KO) heißt es:

„Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen."

Eine Beibehaltung der Zahl der theologischen Oberkirchenratsstellen würde somit einer Veränderung der Zahl der Abteilungen entgegenstehen.

Um in den Überlegungen zur Abteilungsstruktur eine größere Freiheit zu gewinnen, wurde im bisherigen Beratungsprozess auch die Frage bedacht, ob eine Besetzung einer Oberkirchenratsstelle ohne gleichzeitige Abteilungsleitung möglich wäre. Durch eine entsprechende Änderung der Kirchenordnung ließe sich das ermöglichen. Wegen Bedenken im Hinblick auf die Praktikabilität und die Gleichwertigkeit der Stellen wurde dieses jedoch als nicht umsetzbar angesehen. Eine Veränderung wird deshalb nicht vorgeschlagen.

3. Zusammensetzung der Kirchenleitung

Auf Grund der Regelungen aus Artikel 152 und Artikel 153 KO ergibt sich für die Zusammensetzung der Kirchenleitung zurzeit Folgendes:

[1] Da in der Vorlage für die Landessynode faktisch nur ein Modell entfaltet wird, wird beschrieben, dass die Kirchenleitung sich im Laufe des Beratungsverfahrens mit diversen Modellen befasst hat (vgl. zu 2. Ziffer 2 und Anlagen 2.1. bis 3.2).

	hauptamtlich	nebenamtlich	Summe
Theologinnen / Theologen	5	3	8
zum Presbyteramt Befähigte	2	6	8
Summe	7	9	16

Die Kirchenleitung hat sich intensiv mit der Frage der Reduzierung der Zahl der theologischen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beschäftigt. Dabei wurde die Frage der durch eine Reduzierung abnehmenden Möglichkeit der Terminwahrnehmung (Repräsentanz der Evangelischen Kirche im Rheinland) ebenso bedacht, wie die Tatsache, dass zurzeit nur eine der sechs hauptamtlichen Stellen der Kirchenleitung mit einer Frau besetzt ist.

- Es gibt eine gewisse Anzahl von Gremien, denen hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung qua Amt angehören. Die Mitwirkung bzw. Mitgliedschaft in weiteren Gremien kann der Vertretung rheinischer Interessen dienen. Über den Umfang muss jeweils entschieden werden, da auch schon jetzt keinesfalls allen Anfragen und Angeboten nachgekommen werden kann. Ähnliches gilt auch im Blick auf die Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland nach außen (Präsenz in Veranstaltungen, öffentliche Auftritte u.ä.). Auch hier müssen hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung stets gezielt auswählen.
  Sofern nicht andere Regelungen getroffen werden, würden sich bei einer um zwei reduzierten Anzahl der Kollegiumsmitglieder für die verbleibenden Mitglieder des Kollegiums zusätzliche Aufgaben im Blick auf die Kirchenkreisbegleitungen ergeben.
- Das Verhältnis von Frauen und Männern in der Kirchenleitung kann unabhängig von der Anzahl der Abteilungen nur durch entsprechendes Wahlverhalten verändert werden.

Im Hinblick darauf, dass sich bei einer Reduzierung der Zahl der hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung, das Gewicht zwischen den Theologinnen und Theologen in der Kirchenleitung zu den anderen Mitgliedern verschieben würde, wurde auch die Erhöhung der Zahl der nebenamtlichen theologischen Mitglieder erwogen. Da ein nebenamtliches Mitglied in der Regel nur eingeschränkte Möglichkeiten der Terminwahrnehmung hat, somit nicht die Arbeitskraft eines hauptamtlichen Mitgliedes ersetzen kann, wird diese Veränderung nicht vorgeschlagen.

Gegen ein zusätzliches theologisches nebenamtliches Mitglied sprechen auch grundsätzliche verfassungsrechtliche Aspekte: Für die gemeindliche und kreiskirchliche Ebene (Presbyterium und Kreissynodalvorstand) ist vorgegeben, dass die Zahl der zum Presbyteramt befähigten Mitglieder von Leitungsgremien die der Theologinnen und Theologen übersteigt. Eine Parität zwischen Theologinnen und Theologen und anderen Mitgliedern ist von un-

serer Ordnung in den Synoden und in allen Leitungsorganen auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ausgeschlossen[2]. Auf diesem Hintergrund erscheint es konsequent, die bisher bestehende Parität zwischen theologischen und anderen Mitgliedern in der Kirchenleitung aufzugeben.

Auch die Veränderungen in der Zusammensetzung der Landessynode sprechen dafür, die Stelle eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung nicht durch ein nebenamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung zu ersetzen. Im Blick auf die letzten 20 Jahre ist die Zahl der Superintendentinnen und Superintendenten in der Landessynode um rund 17 Prozent zurückgegangen. Die Zahl der Abgeordneten aus den Kirchenkreisen hat sich in dem Zeitraum um rund 14 Prozent reduziert. Das hat zur Folge, dass das zahlenmäßige Gewicht des Präsidiums in der Landessynode von 1996 bis 2013 von 6,5 Prozent auf 7,48 Prozent gestiegen ist. Mit der dauerhaften Reduzierung des Präsidiums (der Kirchenleitung) auf 15 Mitglieder würde somit ein Teil der Gewichtsverschiebung bei der Zusammensetzung der Landessynode ausgeglichen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat neben der Präses vier weitere hauptamtliche theologische Mitglieder in der Kirchenleitung. Bei der Evangelischen Kirche der Pfalz sind neben dem Kirchenpräsidenten drei geistliche Oberkirchenräte im Landeskirchenrat. Die Unterschiedlichkeit der Verfassung (Evangelische Kirche der Pfalz) und der Organisationsformen der Landeskirchenämter macht einen Vergleich mit der Evangelischen Kirche im Rheinland schwierig.

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Wegfall einer Oberkirchenratsstelle und eine damit verbundene Aufgabe einer Abteilung hat nicht zwangsläufig eine wesentliche Kosteneinsparung zur Folge (Oberkirchenratsstelle in 2016 146.000 Euro). Da mit der Abteilungsleitung der Abteilung III bisher Dezernatsarbeit verbunden ist, muss bei einer durch die Reduzierung auf fünf Abteilungen erfolgende Vergrößerung dieses Verantwortungsbereiches ebenfalls eine Entlastung von Dezernatsarbeit erfolgen. In der Konsequenz muss für die Leitung des bisher von der Abteilungsleitung geleiteten Dezernates eine Kirchenratsstelle vorgesehen werden (Kirchenratsstelle in 2016 130.000 Euro).

Eine isolierte Betrachtung der möglichen Einsparungen beim Verzicht auf eine Oberkirchenratsstelle ist keine ausreichende Begründung für die vorgeschlagene Veränderung.

[2] Die Relation zwischen Mitgliedern des Kollegiums mit Befähigung zum Presbyteramt und hauptamtlichen Theologinnen und Theologen hängt von den konkreten Entscheidungen der Kirchenleitung bei der Besetzung der Positionen der stellvertretenden Abteilungsleitungen ab. Hier hat die Kirchenleitung Gestaltungsspielräume. Auf der Grundlage der bis Ende 2013 getroffenen Entscheidungen gehörten dem Kollegium sechs Mitglieder des Kollegiums mit Befähigung zum Presbyteramt und (mit dem oder der Präses) sieben hauptamtliche Theologinnen und Theologen an.

Zu bedenken ist allerdings, dass die Dynamik zum Festhalten am derzeitigen Aufgabenpaket bei sechs Abteilungen vermutlich stärker sein dürfte als bei fünf, da jede wesentliche Reduzierung von Aufgaben die Existenz einer Abteilung gefährden könnte. Trotz der grundsätzlichen Bereitschaft zur abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit besteht zudem ein Zusammenhang zwischen der Anzahl der strukturellen Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten. Mit einer Reduzierung auf fünf Abteilungen würde eine Entwicklung der weiteren Reduzierung von Aufgaben im LKA antizipiert. Aus finanziellen Gründen (vgl. die zum LKA gefassten Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung) muss jedoch weiterhin überlegt werden, wie eine Senkung der Kosten erreicht werden kann.

5. Gesetzliche Regelungen

Die für die Veränderung notwendige Gesetzgebung erfolgt in einer gesonderten Vorlage.

Zu 2.: Neuordnung der Abteilungsstruktur des Landeskirchenamtes

1. Entwicklung

1.1 Einführung der Abteilungsstruktur

Der Landessynode 1996 hatte eine Vorlage „Entflechtung des Präsesamtes und Entlastung der Kirchenleitung sowie Verwaltungsorganisation und Kollegialstruktur im Landeskirchenamt“ vorgelegen (Drucksache 17).

In dem Beschluss heißt es u.a., dass das Landeskirchenamt in sechs Abteilungen gegliedert wird, „die vom theologischen Vizepräses, dem juristischen Vizepräsidenten und den gewählten Oberkirchenräten geleitet werden“. Die notwendigen gesetzlichen Regelungen wurden in Auftrag gegeben.

Bei der Umsetzung in Regelungen der Kirchenordnung wurde keine Festlegung der Anzahl der Abteilungen getroffen. In der Begründung heißt es: „In Abs. 1 wird das Abteilungssystem eingeführt; die Zahl der Abteilungen ist durch die Anzahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vorgegeben.“

1.2 Organisationsuntersuchung 2007

Im Rahmen der Organisationsuntersuchung im Jahr 2007 wurde von der Beratungsfirma eine Gliederung des Landeskirchenamtes in fünf Abteilungen und 19 Dezernate vorgeschlagen. In der Begründung dazu hieß es: *„Die empfohlene Aufbauorganisation orientiert sich weiterhin an fachlich sinnvollen, möglichst homogenen Aufgabenbündeln.“*

Nach intensiven Beratungen hat die Kirchenleitung – auch im Hinblick auf die Bindung der Zahl der Abteilungen an die Zahl der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder – eine Beibehaltung der sechs Abteilungen beschlossen. Es erfolgte eine Aufteilung der Aufgaben auf 16 Arbeitsbereiche, wobei

15[3] Dezernate gleichmäßig auf fünf Abteilungen verteilt und eine Abteilung nicht in Dezernate aufgegliedert wurde (siehe Anlage 1).

1.3 Aufgabenkritik

In der Vorlage des Ausschusses für Aufgabenkritik an die Landessynode 2014 heißt es über die Beratungen in den Ständigen Ausschüssen u.a.: *„Unabhängig voneinander wurden in den Ausschussberatungen über den Gesamtvorschlag hinaus grundsätzliche Überlegungen angestellt, die aus Sicht der Ständigen Ausschüsse im Rahmen des Prozesses der weitergehenden Schwerpunktsetzung Berücksichtigung finden sollen: …*

Mit Blick auf das Landeskirchenamt wird empfohlen, Struktur und Anzahl der Abteilungen zu überdenken und jenseits gegenwärtiger Arbeitsstrukturen Arbeitsfelder ggf. zusammenzuführen. Dies schließt auch einen Vorschlag an die Kirchenleitung ein, der Landesynode 2014 vorzuschlagen, zunächst keine Wahl zur Wiederbesetzung der Stelle der Leitung der Abteilung II vorzunehmen, um sich so eine Neuorganisation der Abteilungen und Konzentration von Arbeitsfeldern offen zu halten. …" (Drucksache 4)

2 Aktueller Beratungsprozess

2.1 Arbeitsgruppe der Kirchenleitung

Eine von der Kirchenleitung nach der Beschlussfassung der Landessynode im Juli 2014 eingesetzte Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, neben einem weitest gehenden Vorschlag, möglichst zwei weitere Varianten für einen veränderten Abteilungszuschnitt zu entwickeln. Die Arbeitsgruppe hat in ihren Beratungen auch Überlegungen angestellt, die das Abteilungsmodell als Organisationsform als Ganzes in Frage stellen. Abschließend hat die Arbeitsgruppe der Kirchenleitung drei Modelle mit drei, vier und sechs Abteilungen vorgelegt (Anlagen 2.1 - 2.3). In den Beratungen der Kirchenleitung wurde erkennbar, dass die Modelle mit drei oder vier Abteilungen aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen[4] nicht weiterverfolgt werden sollen. Nach Kenntnisnahme der Ergebnisse der Arbeitsgruppe hat die Kirchenleitung die Landessynode 2015 erneut um Verschiebung der Wahl um ein Jahr gebeten (Drucksache 31).

2.2 Weitergehende Entwicklung

Im Auftrag der Kirchenleitung wurden Anfang 2015 im Rahmen von zwei Kollegiumsklausurtagungen und einem ergänzenden Beratungsgang in der Kirchenleitung ein Fünf Abteilungsmodell und ein Sechs-Abteilungs-Modell entwickelt (Anlagen 3.1 - 3.2). Dabei ist deutlich geworden, dass – insbe-

[3] Zum 1.9.2013 wurden in Abteilung I zwei Dezernate zu einem Dezernat zusammengeführt.
[4] Bei einem Modell mit drei Abteilungen (Anlage 2.2) würde es zukünftig nur ein (statt bisher zwei) hauptamtliche nicht theologische Mitglieder der KL und nur drei (statt bisher sechs) theologische Mitglieder der KL geben. Bei einem Modell mit vier Abteilungen (Anlage 2.1) würde es zukünftig nur drei (statt bisher sechs) theologische Mitglieder der KL geben.

sondere im Hinblick auf noch zu erwartende Veränderungen durch die Haushaltskonsolidierung – manche Arbeitseinheiten bei Aufteilung in sechs Abteilungen zu klein würden[5]. Dies dürfte sich auch nicht durch die grundsätzlich denkbare Übernahme von bisher von Ämtern, Werken und Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben durch das Landeskirchenamt verändern.

Im Zuge der Beratungen ist wiederholt geäußert geworden, dass die Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen deutlich gestärkt werden soll. Dies ist ausdrücklicher Wunsch der Kirchenleitung und könnte u.a. durch die Trennung dieses Arbeitsgebietes von Zuständigkeiten für das operative Geschäft (Verantwortung für die Leitung von Einrichtungen o.ä.) erfolgen.

3 Zur Umsetzung geplantes Modell

3.1 Vorentscheidung der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat auf Basis der vielfältigen Vorberatungen in ihrer Sitzung am 11. Juni 2015 darum gebeten, ein Fünf-Abteilungs-Modell als Beratungsgrundlage vorzubereiten.

Die Vorbereitung erfolgte in der Sitzung des Kollegiums des Landeskirchenamtes am 18. August 2015.

3.2 Weiteres Beratungsverfahren

Nach Beschlussfassung über das nachstehende Modell in der Sondersitzung der Kirchenleitung am 1. September 2015, erfolgte eine Überprüfung der Praxistauglichkeit im Rahmen eines Workshops mit leitenden/erfahrenen Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes am 3. September 2015. Zu dem zur Umsetzung vorgeschlagenen Fünf-Abteilungs-Modell wurden zahlreiche Anfragen zu einzelnen vorgesehenen Zuordnungen formuliert. Die entsprechenden Hinweise und Anregungen (u.a. wurden Verschiebungen von einzelnen Aufgaben zwischen Dezernaten vorgeschlagen) werden im weiteren Beratungsverfahren geprüft und ggf. aufgenommen. Auf der Basis dieser Ergebnisse hat die Kirchenleitung am 25. September 2015 vorläufig abschließende Festlegungen für die Zuordnung von Aufgaben zu Dezernaten und Dezernaten zu Abteilungen getroffen.

Diese frühzeitige Festlegung, vorbehaltlich der Zustimmung der Landessynode zu einer reduzierten Anzahl von Abteilungen, erfolgt auch, da eine verantwortliche Entscheidung der Landessynode über die Zahl der Abteilungen ohne eine ungefähre Vorstellung über die in der Planungshoheit der Kirchenleitung liegende innere Organisation und Verteilung der in den Abteilungen zu leistenden Arbeit nicht möglich ist. Korrekturen oder Modifikationen der jetzt vorgeschlagenen Zuordnung von Dezernaten zu Abteilungen sind deshalb bei entsprechendem Bedarf oder Notwendigkeit während die-

[5] vgl. zu 1 Ziffer 4 Absatz 3

ses Prozesses jederzeit durch Beschluss der Kirchenleitung möglich. Für Veränderungen nach Abschluss des Prozesses gilt § 9 Abs. 1 Buchstabe i der Dienstordnung (Entscheidung durch das Kollegium des Landeskirchenamtes).

Nach der Kirchenleitungssitzung am 25. September 2015 ist die Vorlage in allen Ständigen Synodalausschüsse, ausgenommen dem Nominierungsausschuss, beraten worden. Alle Ausschüsse haben der Veränderung der Zahl der hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung mit jeweils großen Mehrheiten zugestimmt.

In der Aussprache wurden Hinweise gegeben, die ebenfalls noch in die Beratungen vor der abschließenden Entscheidung über die Dezernats- und die Aufgabenverteilung durch die Kirchenleitung nach der Landessynode 2016 einfließen werden.

Der Ständige Finanzausschuss bittet die Kirchenleitung die Entscheidungsprozesse und Strukturen im Landeskirchenamt spätestens im Jahr 2020 erneut zu evaluieren und dabei insbesondere die Anzahl der Mitglieder der Kirchenleitung, die Abteilungsstruktur sowie die Funktion und Zusammensetzung des Kollegiums in den Blick zu nehmen und der Landessynode anschließend über die Ergebnisse zu berichten. Die Kirchenleitung erachtet es nicht als notwendig hierzu von der Landessynode ausdrücklich beauftragt zu werden.

3.3 Weitergehende Überlegungen

3.3.1 Ämter, Werke, Einrichtungen

Es wird für erforderlich gehalten, auch die strukturellen Voraussetzungen zu verbessern, die in den rechtlich unselbstständigen landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen vorhandenen Kompetenzen stärker als bisher mit denen im Landeskirchenamt zu verbinden. Quantitativ wie qualitativ schwankende Anforderungen und veränderte Arbeitsweisen (z.B. Projekte) erfordern mehr Flexibilität und die Bündelung von Kräften, um den gestellten Anforderungen gerecht werden zu können. Die verantwortlichen Führungskräfte im Landeskirchenamt müssen daher ohne organisatorische Hürden auch auf die Ressourcen zurückgreifen können, die in landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen vorhanden sind.

Fraglos ist auf dem Gebiet zentraler Dienstleistungen eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Landeskirchenamt und Ämtern, Werken und Einrichtungen anzustreben. Konkret im Blick sind hierbei die Etablierung eines gemeinsamen Beschaffungswesens über den bisherigen Umfang hinaus sowie eine konzentrierte Wahrnehmung von IT-Aufgaben mit dem Ziel, Ressourcen zu schonen und/oder Qualitätsverbesserungen zu erreichen.

Die darin liegenden kulturellen Veränderungen im Verhältnis zwischen dem Landeskirchenamt und den landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrich-

tungen sind zu gestalten, um den gestellten Anforderungen nachhaltig gewachsen zu sein.

3.3.2. Leitende Dezernentinnen und Dezernenten

Wiederholt wurde im bisherigen Beratungsprozess die Frage aufgeworfen, ob die Rolle der Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten bereits ausreichend klar definiert ist. In diesem Zusammenhang wurde auch diskutiert, ob sich durch Stärkung ihrer Kompetenz und/oder Erweiterung ihrer Zuständigkeiten (z.B. Mitwirkung bei Kirchenkreisbegleitung) eine wirksame Entlastung der Kollegiumsmitglieder und eine Reduzierung der Arbeit des Kollegiums vom operativen Geschäft und von Routineaufgaben erreichen ließen. Diese Fragen werden aufgegriffen.

Abteilung A Personal	Abteilung B Theologie	Abteilung C Bildung	Abteilung D Recht	Abteilung E Finanzen
• Personalverwaltung	• Ökumene	• Schulische Bildung	• Recht	• Diakonie, Fundraising, Kollekten
• Personalentwicklung	• Theologie	• Außerschulische Bildung	• Kirchenkreisangelegenheiten	• Finanzen, Steuern
	• Seelsorge, gemeindeunterstützende Dienste	• Landeskirchliche Schulen	• Politik, Kommunikation	• Bauen, Liegenschaften

Präses / Vizepräses	Vizepräsident	
„Bürogemeinschaft“		
○ Präsidialkanzlei (inkl. synodale Ausschüsse) ▪ Themenmanagement	▪ Politik (inkl. Evangelische Büros)	• Zentrale Dienste (als Dezernat) ○ Gender- und Gleichstellungsstelle ○ Strategisches Controlling ○ IT

Legende:
- Dezernat
  - Stabsstelle
    - Aufgabe

3.4 Erläuterung des Modells

Mit dem vorliegenden Fünf-Abteilungs-Modell wird die vorgeschlagene veränderte Zusammensetzung der Kirchenleitung auf die Ebene des Landeskirchenamtes umgesetzt (Reduzierung um eine Abteilung). Dabei werden die Veränderungen innerhalb des Landeskirchenamtes insgesamt behutsam vorgenommen, um eine Belastung der Organisation durch einen neuerlichen komplexen Veränderungsprozess in verkraftbaren Grenzen zu halten.

Grundlage des vorgeschlagenen Strukturmodells ist das vom Kollegium erarbeitete Fünf Abteilungs-Modell, das insbesondere unter den Aspekten „Überschrift" der jeweiligen Abteilung, Sachgemäßheit der vorgeschlagenen Zuordnungen und Anfragen an Praktikabilität präzisiert und weiterentwickelt wurde. Dabei wurde auch geprüft, ob die im Rahmen des Sechs-Abteilungs-Modells angestellten Überlegungen für inhaltliche Zuschnitte von Aufgabenfeldern und Zuordnung zu Abteilungen ggf. schlüssiger (z.B. im Blick auf die Vermeidung von unnötigen Schnittstellen) und sachgemäßer sind als die Zuordnungen im ersten Entwurf des Fünf-Abteilungs-Modells.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es bei jeder Entscheidung über die Zuordnung von Arbeitsbereichen zu Dezernaten und Dezernaten zu Abteilungen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten gibt, die meist mit den Kategorien „besser" oder „schlechter", aber selten grundsätzlich mit richtig oder falsch zu beschreiben wären.

Die Zuordnung von Aufgaben zu Dezernaten, ihre Verteilung auf Abteilungen und ihre Anzahl[6] ist zudem nicht statisch angelegt, sie ist vielmehr in den laufenden Prozessen dynamisch weiter anzupassen. Sollte zum Beispiel ein Schulwerk gegründet werden, wird es voraussichtlich kein eigenes Dezernat „Kirchliche Schulen" mehr geben, vielmehr würde dann die dann erforderliche Anbindung des Schulwerkes in der Bildungsabteilung durch das Dezernat „Schulische Bildung" erfolgen.

Analog der Argumentation im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Reduzierung der Zahl Abteilungen (siehe zu 1. Ziffer 4 – Seite 5) hat auch die bloße Reduzierung der Zahl der Dezernate keinen nennenswerten Spareffekt. Zur Umsetzung von Einsparungen ist es neben der kontinuierlichen Aufgabe einer Vollzugskritik und Prozessoptimierung notwendig, dass weniger Aufgaben wahrgenommen werden müssen und dafür dann weniger Personal vorzuhalten ist.

Bei den geplanten Veränderungen sind insbesondere Zuordnungen von zusammenhängenden Aufgaben auf die arbeitsintensiven Schnittstellen in den Blick genommen worden. Auch wurde die Größe von Arbeitseinheiten bedacht. Sehr kleine Einheiten wurden zusammengefasst, einzelne Aufgaben zwischen Dezernaten verschoben.

---

[6] Im Beratungsprozess ist wiederholt die Reduzierung der Dezernate diskutiert worden. Eine Festlegung auf eine zu erreichende Zahl ist bisher noch nicht erfolgt.

Die im Folgenden verwendeten Titel der Abteilungen sind vorläufig.

Abteilung A (Personal):

Die Bildung der Dezernate **„Personalverwaltung“** und **„Personalentwicklung“** und die Zusammenfassung in einer Abteilung hat sich bewährt. An einzelnen Stellen sind, um Reibungsverluste zu minimieren, Abgrenzungen zu anderen Dezernaten, wie z.B. Kirchenkreisdezernat im Zusammenhang mit dem Pfarrstellenbesetzungsverfahren erforderlich und wird, da der laufende Strukturprozess dem nicht entgegensteht, unabhängig von ihm umgesetzt.

Abteilung B (Theologie):

Diese Abteilung ist in ihrer Zusammensetzung neu.

„Ökumene“ war bisher eine nicht in Dezernate gegliederte Abteilung. Diese Arbeitseinheit bleibt inhaltlich unverändert. Strukturell wird sie ein Dezernat in einer Abteilung.

„Theologie“ war auch bisher ein Dezernat. Der Gedanke, theologische Grundsatzfragen beim Präses als Aufgabe anzubinden, wurde verworfen. Für die mit der Sprecherfunktion des Präses verbundene Aufgabe des Themenmanagements ist zwar eine enge Zusammenarbeit notwendig. Für diese ist aber eine organisatorische Verknüpfung (Dezernat beim Präses o.ä.) nicht notwendig, da diesem jederzeit – auch kurzfristig – die Zuarbeit aller Abteilungen zur Verfügung steht, wenn entsprechende fachlichen Expertisen benötigt werden.

Die Loslösung der theologischen Grundsatzfragen vom operativen Geschäft (Zuständigkeit für das operative Geschäft von Einrichtungen o.ä.) ist in dem vorgelegten Modell umgesetzt. Grundsätzlich denkbar wäre, dass in einem Dezernat Theologie eine Person ausschließlich für theologische Grundsatzfragen zuständig ist. Zu vermeiden ist jedoch, dass ein Dezernat entsteht, welches keine stabile arbeitsfähige Größe hat.

Die Zusammenführung von Theologie und Ökumene in eine Abteilung führt zu einer Stärkung des theologischen Charakters in der ökumenischen Zusammenarbeit.

Das Dezernat **„Seelsorge, gemeindeunterstützende Dienste“** hat ein erweitertes Aufgabenspektrum. Die bisherige Zuständigkeit für Einrichtungen aus dem Bereich der Theologie wird hier zugeordnet.

Darüber hinaus könnte auch überlegt werden, ob eine Anbindung an das Dezernat „Theologie“ erfolgt.

Abteilung C (Bildung):

Die Aufteilung in **„Außerschulische Bildung“**, **„Schulische Bildung“** und **„Landeskirchliche Schulen“** hat sich bewährt. Sofern es zur Gründung

eines Schulwerkes kommt, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Dezernates für die landeskirchlichen Schulen. Vielmehr würde die dann erforderliche Anbindung des Schulwerkes in der Bildungsabteilung durch das Dezernat „Schulische Bildung“ erfolgen.

Abteilung D (Recht):

Die Bildung der Dezernate **„Recht“** und **„Kirchenkreisangelegenheiten“** hat sich bewährt. Sie bilden bisher mit dem Dezernat „**Politik und Kommunikation“** eine Abteilung.

Zwischen den Dezernaten „Kirchenkreisangelegenheiten“ und „Gemeindeunterstützende Dienste“ (Abteilung B) besteht im Interesse einer umfassenden zielorientierten Beratung ein enger Abstimmungsbedarf.

Das Dezernat „Politik und Kommunikation“ wurde in diesem Zuschnitt erst vor relativ kurzer Zeit (01.08.2013)[7] gebildet. Neben der Integration von Arbeitsbereichen aus dem Medienverband wurden bis dahin auf die Präsidialkanzlei und Abteilung V verteilte sachlich zusammengehörende Teilbereiche aus Pressestelle, Kommunikation und Medien zusammengefasst und mit dem Arbeitsbereich Politik zu Dezernat V.3 verbunden[8]. Die organisatorische Anbindung an Abteilung V wird ergänzt durch die intensive Kooperation mit dem Präses insbesondere in den Punkten Themenmanagement und Pressestellenfunktionen. Gleiches erfolgt zwischen dem Dezernat V.3 und dem Vizepräsidenten im Arbeitsbereich Politik.

Die Zuordnung des Arbeitsgebietes „Politik“ (gesellschaftliche Verantwortung, Ethik o.ä.) zur Theologie oder auch zur Bildung wurde in einzelnen Diskussionsbeiträgen angeregt. Ausgelöst durch die Beschlüsse zur Haushaltskonsolidierung läuft gegenwärtig jedoch parallel ein Beratungsprozess über die Konzeption und die Struktur der bisher dem Dezernat V.3 zugeordneten Bereiche Akademie-Arbeit, Sozialethik und Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA), der mit Entscheidungen der Landessynode im Januar 2016 abgeschlossen wird. Diese Entscheidung sollte in jedem Fall vor einer möglichen strukturellen Veränderung abgewartet werden.

Abteilung E (Finanzen)

In seiner Konstellation und Zuordnung zu einer Abteilung neu ist das Dezernat „**Diakonie, Fundraising“.**

---

[7] Dezernat V.3 (Politik und Kommunikation)
Zum 1.8.2013 wird der Beschluss der Kirchenleitung umgesetzt, die Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit im Landeskirchenamt zu dem „Arbeitsbereich Kommunikation“ innerhalb der Abteilung V im Dezernat V.3 zusammen zu führen. Das Dezernat V.3 erhält die Bezeichnung „Politik und Kommunikation“.- Im Blick auf die Umsetzung der Haushaltskonsolidierung und der Zuordnung von Politik als Aufgabe beim Vizepräsidenten sind die Namensgebung des Dezernates und ggf. auch der Zuschnitt und die Zuordnung zu überdenken

[8] Vgl. Geschäftsverteilungsplan (http://www.ekir.de/www/gvpl/#)

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die strategischen Überlegungen zur Diakonie sind kirchenleitendes Handeln. Darüber hinaus gibt es eine vielfältige Gremienarbeit um die Evangelische Kirche im Rheinland zu repräsentieren und die Zusammenarbeit zwischen den Werken der unterschiedlichen Ebenen zu steuern. Hierbei sind theologische Aspekte zwar Grundlage, aber nicht immer stehen diese im Vordergrund. Eine Zuordnung zu einer anderen Abteilung ließe sich demzufolge grundsätzlich rechtfertigen. Auch die Begleitung der diakonischen Träger in anderer Rechtsform bildet einen Schwerpunkt der Arbeit. Finanzierungsfragen sind hier von diakonischer Arbeit kaum zu trennen. Die Kopplung mit dem Einwerben von Mitteln spricht daher für eine Verortung in der Abteilung Finanzen.

Mit dem Dezernat **„Finanzen, Steuern“** werden zwei bisher selbstständige Dezernate in ein Dezernat zusammengeführt. Nach der erfolgten Umstellung auf NKF auf landeskirchlicher Ebene, dem Abschluss des Projektes im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland insgesamt und dem Übergang in den Regelbetrieb, ist die der früheren Größe des Aufgabengebietes und der bis 2014 mit der Dezernatsleitung verbundenen Abteilungsleitung geschuldete Aufteilung in zwei Dezernate nicht mehr notwendig.

Grundsätzlich wäre sicher auch die Bildung eines Dezernates Diakonie/Steuern und eines Dezernates Finanzen/Fundraising vorstellbar.

Die Bildung des Dezernates **„Bauen, Liegenschaften“** und seine Funktion als Vermieter auch gegenüber internen Nutzern (z.B. Landeskirchenamt, Schulen) haben sich bewährt. Die Schnittstellen zu den internen Nutzern sind auf eine Optimierung hin im Blick zu behalten.

Darüber hinaus wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

Vizepräses

Dem Vizepräses werden keine abschließend festgelegten eigenen Aufgaben zugeordnet. Eine Aufgabendefinition könnte auch eine Beschränkung darstellen. Es ist vielmehr wichtig, dass eine situationsangemessene Flexibilität gegeben ist. Im Rahmen der ständigen Vertretung des Präses übernimmt dieser vielfältige Aufgaben, auch kontinuierlich und dauerhaft zur Entlastung des Präses und Repräsentanz der Evangelischen Kirche im Rheinland nach außen. So nimmt nach derzeitiger Vereinbarung zwischen Präses und Vizepräses der Vizepräses in der Regel die politischen Termine des Präses im Land Rheinland-Pfalz wahr. Im Auftrag der Kirchenleitung vertritt er die Evangelische Kirche im Rheinland gegenwärtig auch in verschiedenen Gremien der Diakonie.

Vizepräsident

Ein Dezernat **„Zentrale Dienste“** soll neu gebildet werden. Dieses Dezernat soll keiner Abteilung, sondern direkt dem Vizepräsidenten zugeordnet sein.

In seiner Funktion als Hausleitung hat der Vizepräsident die Zuständigkeit für die Arbeitseinheit „Zentrale Dienste“. Bei der Leitung dieses umfänglichen und personalintensiven Aufgabenbereiches wird der Vizepräsident von dem Verwaltungsdirektor unterstützt. Dabei nimmt der Verwaltungsdirektor im Rahmen der Delegation faktisch bereits Aufgaben eines Leitenden Dezernenten wahr. Um den Vizepräsidenten von einer Fülle von Aufgaben auf operativer Ebene und in der Personalführung zu entlasten und die Rolle des Verwaltungsdirektors klarer zu regeln, soll die bisherige Arbeitseinheit in ein dem Vizepräsidenten zugeordnetes Dezernat umgewandelt werden.

Bürogemeinschaft

Durch die 1997 erfolgte Entflechtung des Präsesamtes wurden sachlich zusammengehörende Funktionen auf unterschiedliche Personen und Funktionsbereiche verteilt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Leistbarkeit der Aufgabe zu begrüßen. Allerdings ändert dies nichts daran, dass die fraglichen Funktionen tatsächlich zusammengehören (z.B. Überschneidungen bei der Sitzungsvorbereitung von Kollegium und Kirchenleitung bei allen kirchenleitungsrelevanten Tagesordnungspunkten oder bei der Außenvertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland).

Insofern soll in einer Bürogemeinschaft die Zusammenarbeit und die Koordination von Leitungsaufgaben deutlich intensiviert und Doppelarbeiten (z.B. Terminkoordination und -planung) vermieden werden.

Die Bildung einer Bürogemeinschaft (d.h. einer strukturierten Arbeitsgemeinschaft) ist ein Baustein im Hinblick auf die insgesamt notwendige und zu verstärkende abteilungsübergreifende Zusammenarbeit. Eine organisatorische Anbindung von Dezernaten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, wohl aber eine intensive abteilungsübergreifende Kooperation in inhaltlichen Fragen.

Die politisch gewollte Zuordnung der synodalen Ausschussarbeit zur Präsidialkanzlei bedingt, sofern sie sich nicht auf die koordinierende Tätigkeit beschränken soll, auch zusätzliche personelle Ressourcen in der Präsidialkanzlei. Die Bürogemeinschaft könnte helfen die notwendige personelle Ausstattung sichern.

Die mit der Sprecherfunktion des Präses und der Verantwortung des Vizepräsidenten für den Bereich der Politik besonders eng verbundene Aufgabe des **Themenmanagements**, an der auch die Abteilungleitenden und die Kirchenleitung ebenso wie die Landessynode und die Ständigen Ausschüsse auf unterschiedlichen Wegen mitwirken, erfolgt stets in übergreifender Zusammenarbeit, wird aber strukturiert in der Bürogemeinschaft gebündelt und koordiniert.

Eine strukturierte Zusammenarbeit der persönlichen Referenten von Präses, Vizepräses und Vizepräsident ist Teil der Bürogemeinschaft.

Zu 3.: Zuordnung von Kirchenleitung und Kollegium

Im Zusammenhang mit dem Bericht des Projektausschusses gemäß Beschluss Nr. 10 der Landessynode 2013 hatte die Landessynode 2014 mit Beschluss Nr. 69.3 die Ständigen Ausschüsse beauftragt, an Modellen der Zuordnung von Kollegium und Kirchenleitung zu arbeiten. Ein Zwischenbericht war im Rahmen der Drucksache 1 der Landessynode 2015 vorgelegt worden. In dem Bericht heißt es: *„Hierbei ist deutlich geworden, dass wesentliche Gesichtspunkte in Zusammenhang mit der zukünftigen Abteilungsstruktur im Landeskirchenamt und der damit zusammenhängenden Zusammensetzung der Kirchenleitung beraten werden sollten."*

Unter dem Stichwort Aufgabenzuordnung von Kirchenleitung und Kollegium sind verschiedene Fragestellungen zusammengefasst worden, die sich mit ihrer Zusammensetzung, der Verteilung der Zuständigkeiten und den wechselseitigen Einflussmöglichkeiten befassen. Auf Grund der Beratungsergebnisse in den Ständigen Ausschüssen zeichnet sich bei zwei Vorschlägen eine deutliche Tendenz ab. Zu den übrigen Vorschlägen waren die Voten ganz unterschiedlich bis dahin, dass die Beratung erst nachdem die neue Abteilungsstruktur vorliegt fortgeführt werden sollte. Da die neue Abteilungsstruktur hiermit vorgelegt wird, sollte die Beratung der übrigen Fragen fortgeführt werden. Da die Diskussionslage noch sehr offen ist, werden an dieser Stelle zu allen Beratungsgegenständen Vorschläge gemacht, ob sie umgesetzt werden sollen oder nicht, um der Beratung eine Richtung zu geben.

Sofern die Umsetzung einer Änderung vorgeschlagen wird, erfolgt die Umsetzung durch eine Änderung der Dienstordnung, die in einer gesonderten Drucksache der Landessynode zur Zustimmung vorgelegt wird. An dieser Stelle wird der wesentliche Inhalt der Änderung wiedergegeben. Die Vorschläge, die nicht umgesetzt werden, werden an dieser Stelle ebenfalls kurz dargestellt.

Im Einzelne handelt es sich um folgende Fragenstellungen:

1. Neuordnung von Zuständigkeiten

Die Kirchenleitung soll von Aufgaben entlastet werden, damit sie mehr Kapazität hat, um strategische und grundlegende Fragen zu beraten. Dies wird durch eine Veränderung der Dienstordnung erreicht, indem ein nicht delegierbarer Aufgabenkatalog der Kirchenleitung festgeschrieben wird, der sich auf zentrale Fragestellungen konzentriert. Alle übrigen Aufgaben werden auf das Landeskirchenamt delegiert und umfangreiche Rückholrechte für die Kirchenleitung eingerichtet werden. Dieser Vorschlag hat in den Ausschüssen breite Zustimmung erfahren. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, der Ausschuss für öffentliche Verantwortung, der Ständige Finanzausschuss und der Ständige Theologische Ausschuss haben dieser Änderung zugestimmt.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss und der Ausschuss für Erziehung und Bildung haben zu dieser Frage noch kein abschließendes Votum abgegeben.

Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 168 der Kirchenordnung, die Entscheidung über Beschwerden und Widersprüche, soweit sie nicht gegen Entscheidungen des Kollegiums gerichtet sind, die Berufung und andere Maßnahmen in Bezug auf Dozentinnen und Dozenten sowie Studienleiterinnen und Studienleitern landeskirchlicher Einrichtungen, die Berufung in landeskirchliche Pfarrstellen in Einrichtungen und in Prüfungsämter werden aus dem Zuständigkeitskatalog des Kollegiums gestrichen und gehen somit in die Verantwortung der Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten bzw. Abteilungskonferenz über. Dies führt zum einen zu einer Entlastung des Kollegiums und zum anderen zu einer Stärkung der Rolle der Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten.

Änderungen werden auch bei der Abteilungskonferenz vorgenommen. Es hat sich als unzweckmäßig erwiesen, dass alle Kollegiumsvorlagen durch die Abteilungskonferenz gehen müssen. Umlaufbeschlüsse als Ersatz sind zeitaufwendig und entbehren der einmütigen Beratung. Die strategische Rolle der Abteilungsleitungen wird dadurch gestärkt, dass sie die Einberufung und die Beratungsgegenstände der Abteilungskonferenz flexibel handhaben können.

2. Stärkung der Einflussmöglichkeiten der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Der andere Themenkomplex betrifft die Frage, wie die Rolle der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung gestärkt werden kann. In der Praxis besteht ein unterschiedlicher Informationsstand zwischen den haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung.

Eine Option war, die Doppelbefassung mit Vorlagen von Kollegium und Kirchenleitung aufzuheben. Der Vorschlag sah vor, dass Vorlagen direkt von der Abteilungsebene in die Kirchenleitung gehen. Dies hätte den Vorteil, dass alle Kirchenleitungsmitglieder sich zum ersten Mal mit der Vorlage befassen. Der Ausschuss für öffentliche Verantwortung sieht dies als Möglichkeit an, den Informations- und Bearbeitungsvorsprung des Kollegiums vor den nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung aufzulösen. Diesem Votum haben sich auch der Theologische Ausschuss und der Ausschuss für Erziehung und Bildung angeschlossen. Für die Beibehaltung der bisherigen Beratungsfolge hat sich der Ständige Finanzausschuss ausgesprochen.

Die Kirchenleitung schlägt die Beibehaltung der Beratung von Vorlagen durch das Kollegium vor. Die Beratung führt zu einer deutlichen Steigerung der Qualität der Vorlagen, im Kollegium sind alle Fachbereiche vertreten, die Vorlagen werden unter einer breiten Perspektive überprüft. Durch die Konzentration der Zuständigkeit der Kirchenleitung auf strategische und grund-

legende Fragen ist beabsichtigt, dass die Kirchenleitung mehr Zeit hat, sich mit der Leitung der Kirche zu befassen und diese Fragen auch ausführlich beraten kann. Art und Inhalt der Vorlagen werden sich dem anpassen müssen. Bei diesen Fragen hat der Informationsvorsprung weniger Gewicht.

Dieser Vorschlag ist auch von der Erfahrung getragen, dass das Miteinander von haupt- und nebenamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern immer von einem unterschiedlichen Informationsstand bestimmt sein wird. Wesentlich ist, wie mit dieser Situation verantwortlich umgegangen wird. Die Lösung wird nicht in einer grundlegenden Veränderung unserer Ordnung gesehen, sondern in der Einführung praktischer Einflussmöglichkeiten.

Deshalb sollen zusätzlich zu den oben genannten Rückholrechten die Einflussmöglichkeiten der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung durch Informationspflichten der oder des Präses, der oder des Vizepräses sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gestärkt werden, die in der Dienstordnung verankert werden. Außerdem wird in der Dienstordnung verankert, dass jedes Mitglied der Kirchenleitung verlangen kann, dass Fragen zu den auf das Kollegium übertragenen Aufgaben auf die Tagesordnung der Kirchenleitung genommen werden.

Unabhängig von den vorstehenden Möglichkeiten hat jedes Kirchenleitungsmitglied das Recht, Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzen zu lassen und der Kirchenleitung Arbeitsaufträge an das Landeskirchenamt vorzuschlagen. Dieses Initiativrecht ist insbesondere für die nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder ein wichtiges Instrument ihre kirchenleitende Verantwortung wahrnehmen zu können.

Über das Sitzungsmanagementprogramm "Session" haben die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung Zugriff auf die Sitzungsunterlagen des Kollegiums. Diese Möglichkeit wird durch eine Änderung der Dienstordnung verankert.

3. Personelle Zusammensetzung von Kirchenleitung und Kollegium

Die Zusammensetzung von Kirchenleitung und Kollegium wurde unter den Stichpunkten „Fortführung des Einheitsmodells“ oder „Einführung von Elementen eines Trennungsmodells“ einschließlich „Entflechtung des Präsesamtes“ diskutiert. Konkret ging es um die Frage, ob die oder der Präses Mitglied des Kollegiums sein soll und ob die stellvertretenden Abteilungsleitungen noch beratend an den Kirchenleitungssitzungen teilnehmen sollen.

Die Frage, ob die oder der Präses weiterhin Mitglied im Kollegium sein soll, wurde in den bisherigen Beratungen sehr unterschiedlich bewertet. Der Ausschuss für öffentliche Verantwortung hält eine beratende Teilnahme der oder des Präses für eine konsequente Umsetzung der Entflechtung von Kirchenleitung und Kollegium. Auch der Ausschuss für Erziehung und Bildung hat sich gegen eine Mitgliedschaft der oder des Präses im Kollegium ausgesprochen zu Gunsten einer beratenden Teilnahme.

Nun führt allerdings gerade die personelle Trennung in der Person der oder des Präses zu der geringsten funktionellen Trennung von Kirchenleitung und Verwaltung, da die oder der Präses die geringsten verwaltenden Funktionen im Landeskirchenamt ausübt. Seine fehlende oder nur beratende Teilnahme kann die gleichzeitige Mitgliedschaft der Abteilungsleitenden in beiden Gremien nicht kompensieren. Diese ist allerdings Ausdruck des in der Evangelischen Kirche im Rheinland konsequent umgesetzten Einheitsmodells. Vielmehr wäre das entstehende Informationsgefälle für das Präsesamt in Anbetracht der ihm zugewiesenen Aufgaben von Nachteil. Daher wird eine Änderung an dieser Stelle seitens der Kirchenleitung nicht befürwortet

Eine weitere Idee, dass die Stellvertretenden Abteilungsleitenden nicht mehr beratend an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen, würde das personelle Übergewicht an Kollegiumsmitgliedern aufheben. Dazu gab es noch die Variante, dass die oder der Präses im Einzelfall über ihre Hinzuziehung entscheidet. Eindeutig hat sich der Finanzausschuss dahingehend geäußert, dass die Kirchenleitung in der Regel ohne die stellvertretenden Abteilungsleitenden tagen soll. Der Ständige Theologische Ausschuss hat sich gegen die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung geäußert, aber noch kein abschließendes Votum für eine Alternative beschlossen. Die Kirchenleitung schlägt, vor die beratende Teilnahme der stellvertretenden Abteilungsleitenden beizubehalten, weil anderenfalls die Rückkopplung zwischen Kirchenleitung und ihnen entfallen würde. Außerdem hat die Kirchenleitung in ihrer geschlossenen Sitzung und auf den Klausurtagungen Gelegenheit im kleinen Kreis ohne die stellvertretenden Abteilungsleitenden zu beraten.

4. Auflösung der Abteilung – Konstruktion des Kollegiums als Fachgremium

Als weitest gehende Trennung von Kirchenleitung und Kollegium und Betonung der verwaltenden Aufgabe des Kollegiums wurde der Vorschlag beraten, das Kollegium in ein Fachgremium umzuwandeln, indem alle Leitenden Dezernentinnen und Leitenden Dezernenten Kollegiumsmitglieder werden und die Abteilungen aufgelöst werden. Wie die Beratungen in den Ständigen Ausschüssen gezeigt haben, besteht zu diesem Modell noch erheblicher Beratungsbedarf. Gegen das Modell spricht, dass es nicht sinnvoll ist, nach den grundsätzlich guten Erfahrungen mit dem Abteilungsmodell erneut eine große Umstrukturierung vorzunehmen. Auch die nach der neuen Abteilungsstruktur reduzierte Anzahl an Dezernaten ist nicht so gering, dass eine sie zusammenfassende Abteilungsstruktur zur Leitung der Arbeitsbereiche überflüssig geworden wäre. Durch die geplante personelle Trennung wäre auch der Informationsfluss sehr erschwert.

Zu 4.: Erledigung des Auftrages

Mit der Zustimmung der Landessynode zu dem Beschlussantrag ist der mit Beschluss 54 der Landessynode 2014 erteilte Auftrag erledigt.

Sofern die Landessynode den Beschlussantrag ablehnt, ist ein Auftrag für die Weiterarbeit im Lichte der Beratungen zu erteilen und über die erneute Verschiebung der Wahl zu entscheiden oder die Wahl zur Besetzung der vakanten Oberkirchenratsstelle unverzüglich einzuleiten.

C

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mit dem vorgeschlagenen Modell mit 5 Abteilungen und 15 Dezernaten werden Einsparungen erwartet. Durch den Wegfall einer Oberkirchenratsstelle entfallen 146.000 Euro Personalkosten. Die nicht mehr notwendige sechste stellvertretende Abteilungsleitung reduziert die Personalkosten um weitere rund 6.000 Euro.

Durch die Freistellung der Abteilungsleitung von der Dezernatsleitung wird eine Dezernatsleitung zusätzlich benötigt.

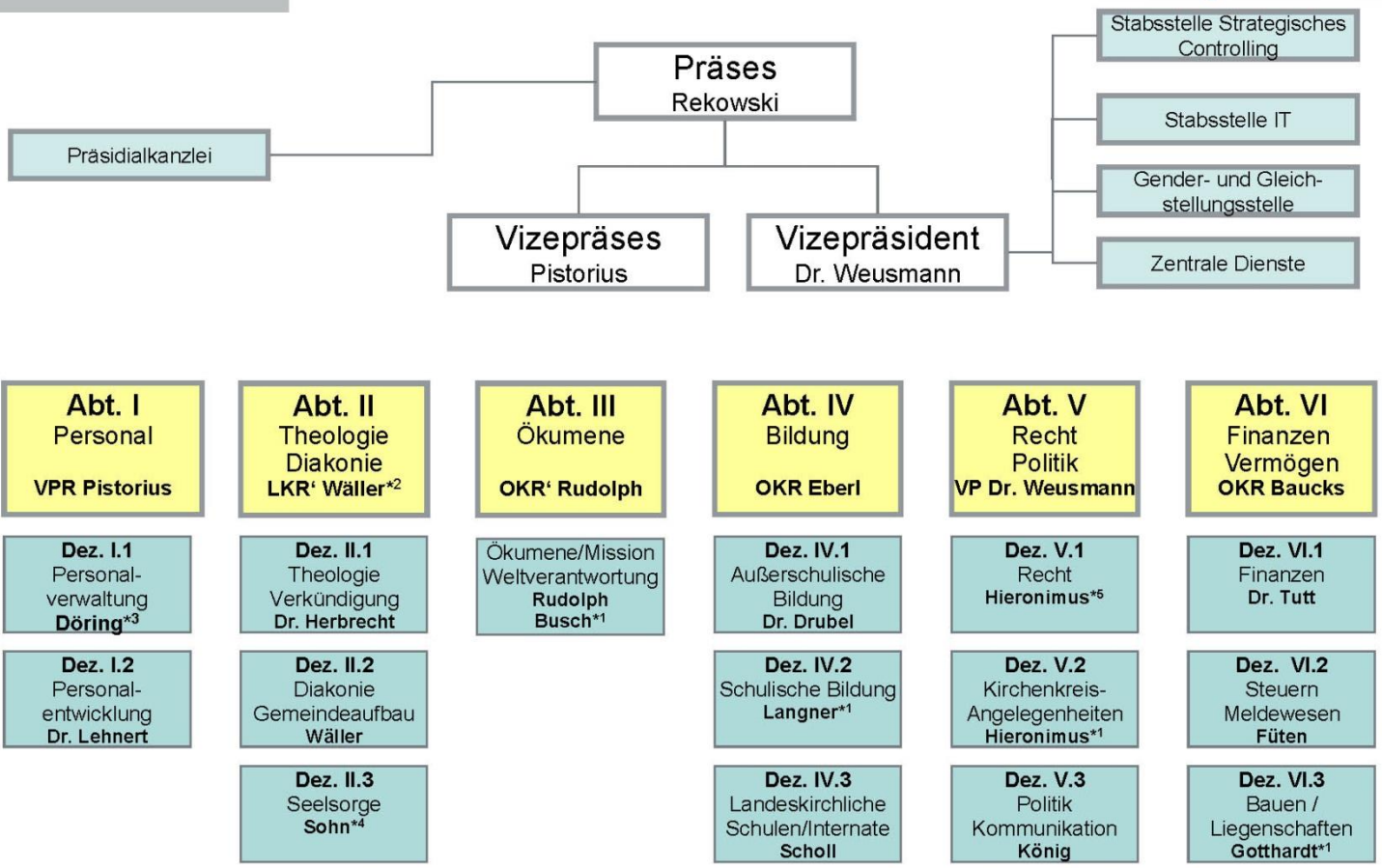
Die unabhängig von der Veränderung der Zahl der Abteilungen erfolgende Zusammenführung von zwei Dezernaten zu einem Dezernat (Abteilung E) führt zu weiteren Einsparungen.

Durch die Reduzierung um eine Abteilung und ein Dezernat in den Abteilungen werden aus Aufgabenverteilungen resultierende Schnittstellen zwischen einzelnen Bereichen reduziert. Schnittstellen sind nicht gänzlich zu vermeiden. Sie führen jedoch zu Abstimmungsnotwendigkeiten für die Personalressourcen eingesetzt werden müssen. Eine Reduzierung der Abstimmungsnotwendigkeiten führt daher zwangsläufig zu einer Kostenreduzierung, die jedoch nicht näher beziffert werden kann.

Vorschlag der Kirchenleitung:

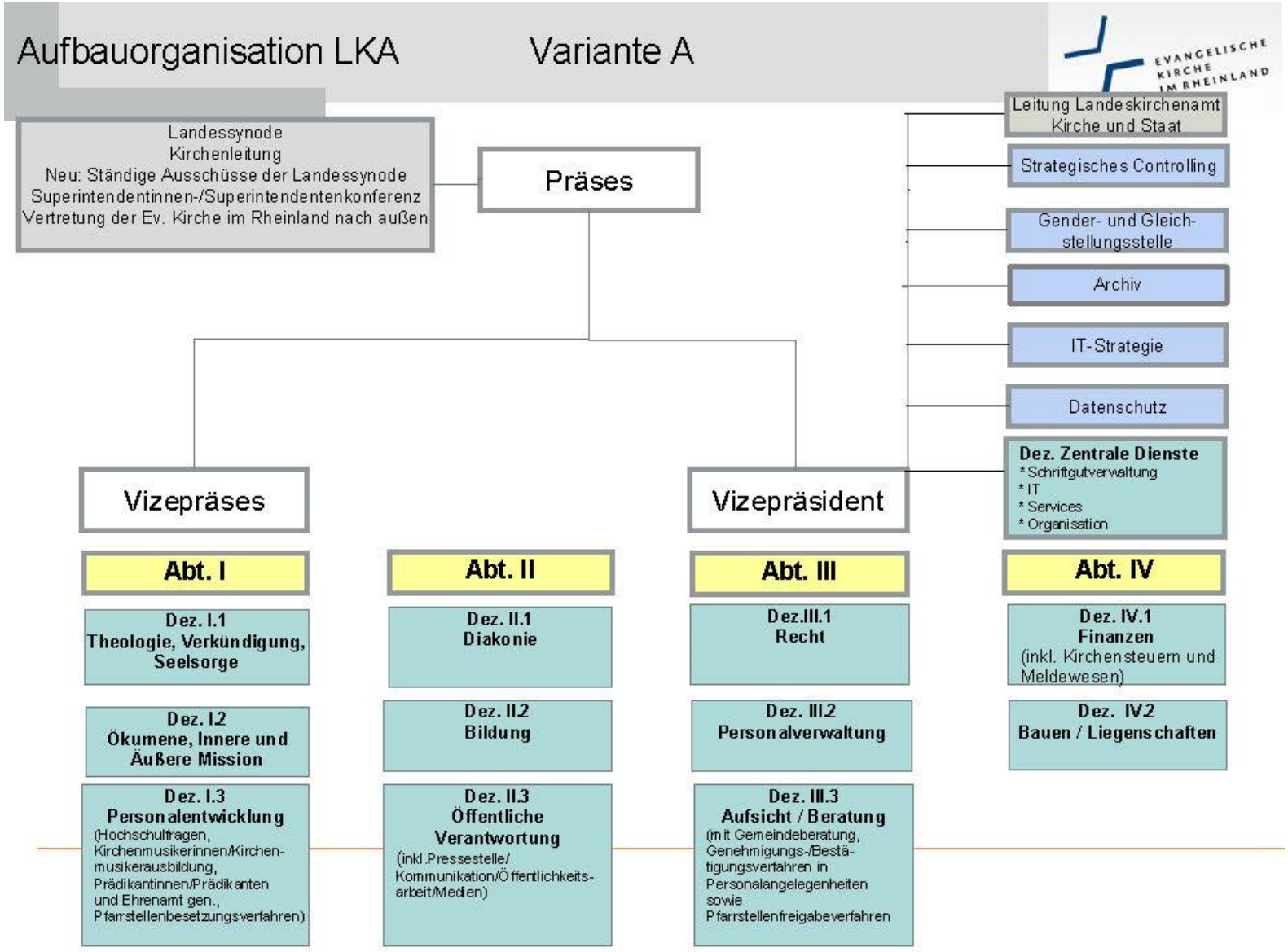
Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) - federführend -, den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), den Finanzausschuss (VI)

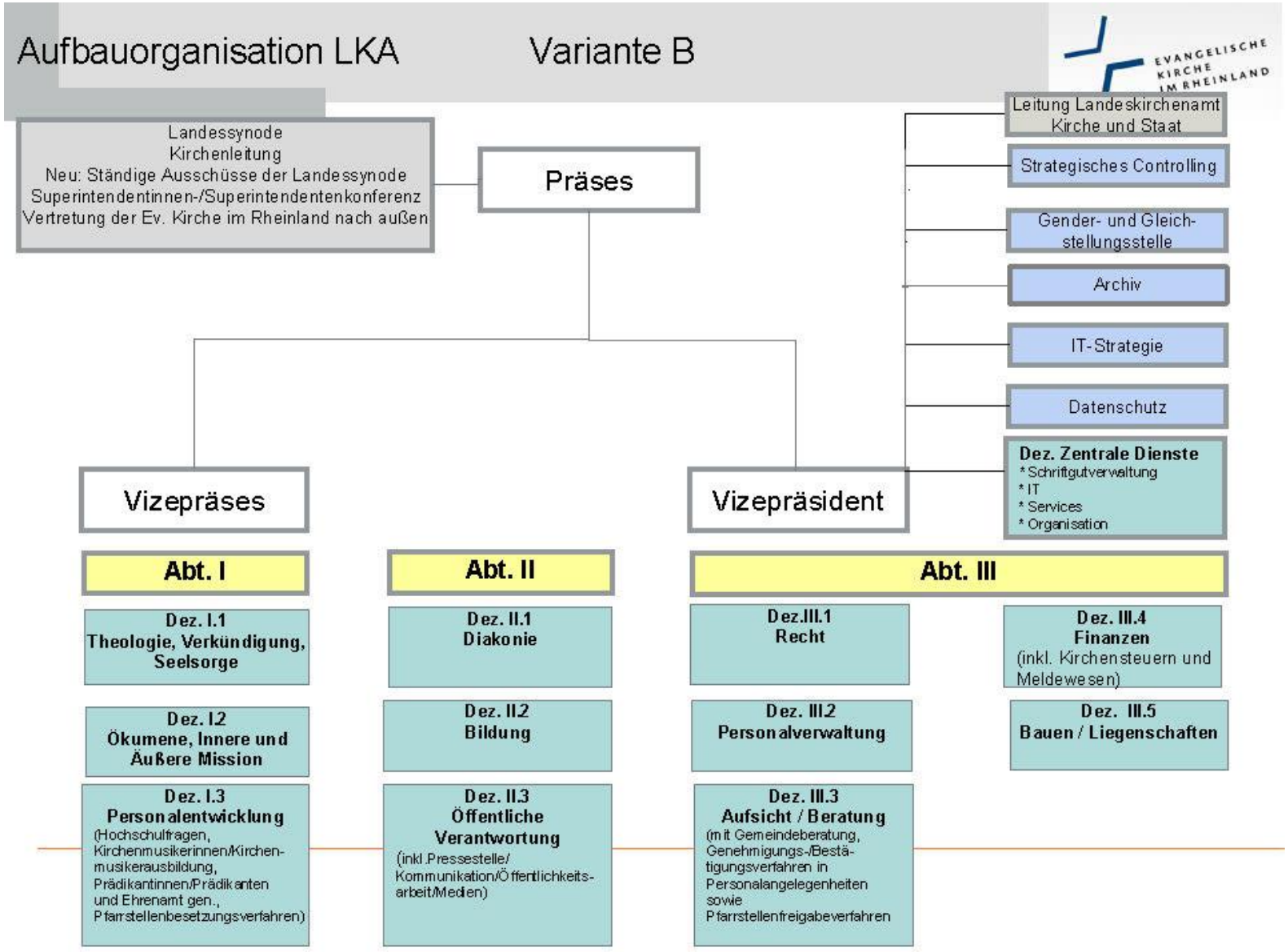
Aufbauorganisation LKA



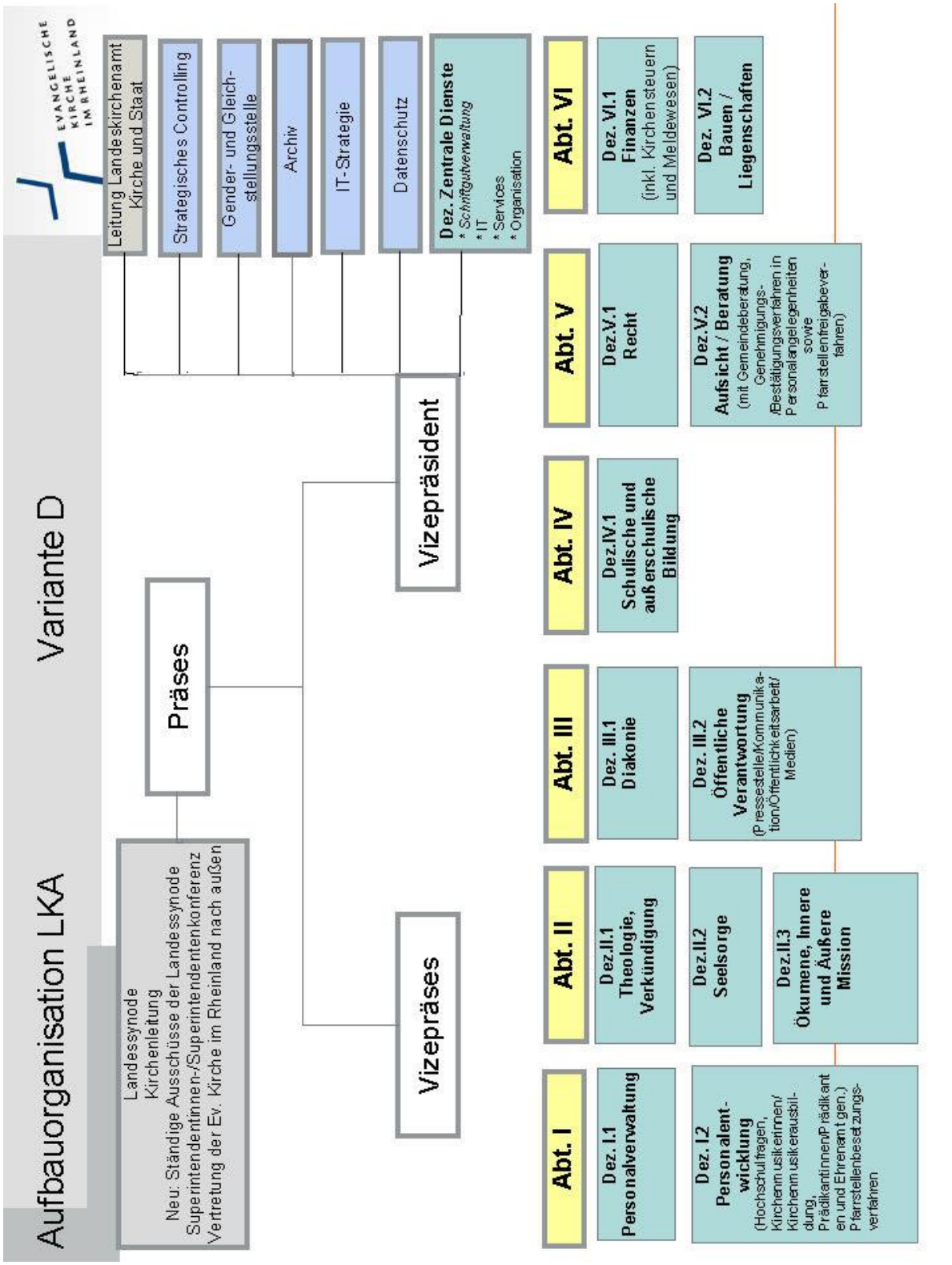
*1 Stellvertretende Abteilungsleitung
*2 kommissarische Abteilungsleitung
*3 kommissarische Dezernatsleitung und Stellvertretende Abteilungsleitung
*4 kommissarische Stellvertretende Abteilungsleitung
*5 kommissarische Dezernatsleitung

Anlage 1


Aufbauorganisation LKA
Variante A
EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
Landessynode
Kirchenleitung
Neu: Ständige Ausschüsse der Landessynode
Superintendentinnen-/Superintendentenkonferenz
Vertretung der Ev. Kirche im Rheinland nach außen
Präses
Leitung Landeskirchenamt
Kirche und Staat
Strategisches Controlling
Gender- und Gleich-stellungsstelle
Archiv
IT-Strategie
Datenschutz
Dez. Zentrale Dienste
* Schriftgutverwaltung
* IT
* Services
* Organisation
Vizepräses
Vizepräsident
Abt. I
Abt. II
Abt. III
Abt. IV
Dez. I.1
Theologie, Verkündigung, Seelsorge
Dez. I.2
Ökumene, Innere und Äußere Mission
Dez. I.3
Personalentwicklung
(Hochschulfragen, Kirchenmusikerinnen/Kirchen-musikerausbildung, Prädikantinnen/Prädikanten und Ehrenamt gen., Pfarrstellenbesetzungsverfahren)
Dez. II.1
Diakonie
Dez. II.2
Bildung
Dez. II.3
Öffentliche Verantwortung
(inkl.Pressestelle/ Kommunikation/Öffentlichkeits-arbeit/Medien)
Dez.III.1
Recht
Dez. III.2
Personalverwaltung
Dez. III.3
Aufsicht / Beratung
(mit Gemeindeberatung, Genehmigungs-/Bestä-tigungsverfahren in Personalangelegenheiten sowie Pfarrstellenfreigabeverfahren
Dez. IV.1
Finanzen
(inkl. Kirchensteuern und Meldewesen)
Dez. IV.2
Bauen / Liegenschaften


Aufbauorganisation LKA
Variante B
EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
Landessynode
Kirchenleitung
Neu: Ständige Ausschüsse der Landessynode
Superintendentinnen-/Superintendentenkonferenz
Vertretung der Ev. Kirche im Rheinland nach außen
Präses
Leitung Landeskirchenamt Kirche und Staat
Strategisches Controlling
Gender- und Gleich-stellungsstelle
Archiv
IT-Strategie
Datenschutz
Dez. Zentrale Dienste
* Schriftgutverwaltung
* IT
* Services
* Organisation
Vizepräses
Vizepräsident
Abt. I
Abt. II
Abt. III
Dez. I.1
Theologie, Verkündigung, Seelsorge
Dez. I.2
Ökumene, Innere und Äußere Mission
Dez. I.3
Personalentwicklung
(Hochschulfragen, Kirchenmusikerinnen/Kirchen-musikerausbildung, Prädikantinnen/Prädikanten und Ehrenamt gen., Pfarrstellenbesetzungsverfahren)
Dez. II.1
Diakonie
Dez. II.2
Bildung
Dez. II.3
Öffentliche Verantwortung
(inkl.Pressestelle/ Kommunikation/Öffentlichkeits-arbeit/Medien)
Dez.III.1
Recht
Dez. III.2
Personalverwaltung
Dez. III.3
Aufsicht / Beratung
(mit Gemeindeberatung, Genehmigungs-/Bestä-tigungsverfahren in Personalangelegenheiten sowie Pfarrstellenfreigabeverfahren
Dez. III.4
Finanzen
(inkl. Kirchensteuern und Meldewesen)
Dez. III.5
Bauen / Liegenschaften

Anlage 2.3


Aufbauorganisation LKA
Variante D
EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
Landessynode
Kirchenleitung
Neu: Ständige Ausschüsse der Landessynode
Superintendentinnen-/Superintendentenkonferenz
Vertretung der Ev. Kirche im Rheinland nach außen
Präses
Vizepräsident
Vizepräses
Leitung Landeskirchenamt
Kirche und Staat
Strategisches Controlling
Gender- und Gleich-stellungsstelle
Archiv
IT-Strategie
Datenschutz
Dez. Zentrale Dienste
* Schriftgutverwaltung
* IT
* Services
* Organisation
Abt. I
Dez. I.1 Personalverwaltung
Dez. I.2 Personalent-wicklung
(Hochschulfragen, Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusikerausbil-dung, PrädikantinnenPrädikant en und Ehrenamt gen.) Pfarrstellenbesetzungs-verfahren
Abt. II
Dez.II.1 Theologie, Verkündigung
Dez.II.2 Seelsorge
Dez.II.3 Ökumene, Innere und Äußere Mission
Abt. III
Dez. III.1 Diakonie
Dez. III.2 Öffentliche Verantwortung
(Pressestelle/Kommunika-tion/Öffentlichkeitsarbeit/ Medien)
Abt. IV
Dez.IV.1 Schulische und außerschulische Bildung
Abt. V
Dez.V.1 Recht
Dez.V.2 Aufsicht / Beratung
(mit Gemeindeberatung, Genehmigungs-/Bestätigungsverfahren in Personalangelegenheiten sowie Pfarrstellenfreigabeverfahren)
Abt. VI
Dez. VI.1 Finanzen
(inkl. Kirchensteuern und Meldewesen)
Dez. VI.2 Bauen / Liegenschaften

Vorschlag: Fünf Abteilungen

Abteilung A	Abteilung B	Abteilung C	Abteilung D	Abteilung E
- Personalverwaltung - Personalentwicklung (inkl. Kirchliche Hochschule, Evangelische Fachhochschule, Hochschulfragen) - Seelsorge	- Ökumene - Theologie (inkl. Prädikantinnen/ Prädikanten, Kirchenmusik, gemeindeunterstützende Dienste)	- Innerschulische Bildung (inkl. Schulen/Religionsunterricht/ Lehrerbildung) - Außerschulische Bildung - Gesellschaftliche Verantwortung (Ethik/Sozialethik/KDA/Akademie/ LVHS)	- Recht - Kirchenkreisangelegenheiten	- Diakonie - Finanzen (auch Kollekten und Fundraising) - Steuern - Bauen- und Liegenschaften (mit Tagungszentrum Wuppertal und FFFZ)

Präses	Vizepräses	Vizepräsident
„Bürogemeinschaft“		
- Präsidialkanzlei - Themenmanagement - Kommunikation - Theologische Grundsatzfragen	- Strategische Diakonie	- Gender- und Gleichstellungsstelle - Strategisches Controlling - Politik - Evangelische Büros - IT - Zentrale Dienste (als Dezernat) - Leitung LKA - Datenschutz - Rechnungsprüfung

Vorschlag: Sechs Abteilungen

Abteilung A	Abteilung B	Abteilung C	Abteilung D	Abteilung E	Abteilung F
- Personalverwaltung - Personalentwicklung	- Diakonie - Theologie - Seelsorge/gemeindebe-zogene Dienste - Gender- und Gleichstellungsstelle	- Ökumene - Theologie - Öffentliche Verantwortung (inkl. Ethik)	- Außerschulische Bildung - Innerschulische Bildung - Schulen	- Recht - Kirchenkreisangelegenheiten - ZD - IT	- Finanzen - Steuern - Bauen- und Liegenschaften

Präses	Vizepräsident
- Präsidialkanzlei - Themenmanagement	- Rechnungsprüfungswesen - Strategisches Controlling - Datenschutz - Politik
Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit	